Verfahrenserhebung

für Zivilsachen vor dem Landgericht - Verfahren erster Instanz -04 05 06 07 08 09 B. Schlüsselzahl de C. Lfd. Nr. de D. Geschäfts nummer: 00 Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 6) 003 G. Abgabe innerhalb des Gerichts E. Tag des Eingangs der Sache H. Besonderheiten des Verfahrens O. Das Verfahren ist erledigt worden durch vorausgegangenes Europäisches Mahnverfahren streitiges Urteil (einschl. Vorbehaltsurteil; 022 01 nach der VO (EG) Nummer 1896/2006 5 ohne Nummer 14 (§§ 1087 bis 1089 ZPO) gerichtlichen Vergleich 02 vorausgegangenes Mahnverfahren mit 3.1 Versäumnisurteil 03 1 Vollstreckungsbescheid 3.2 Anerkenntnis-, Verzichtsurteil 15 vorausgegangenes Mahnverfahren ohne Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung 04 2 Vollstreckungsbescheid Beschluss nach § 91a ZPO 05 vorausgegangenes Schlichtungsverfahren Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach der 3 16 VO (EU) Nummer 655/2014 nach § 15a EGZPO verfahrenseinleitende grenzüberschreitende Zustellung sonstigen Beschluss (ohne Nummer 11 bis 13) 06 6 eines Schriftstücks in einem EU-Mitgliedstaat nach der Rücknahme der Klage oder des Antrags 07 VO (EG) Nummer 1393/2007 (§§ 183, 1067 bis 1071 ZPO) Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs 08 keine der vorgenannten Besonderheiten .. 10. Nichtzahlung des Kostenvorschusses 09 11. Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb 10 12. Verw eisung oder Abgabe an ein anderes Gericht 11 Sitz der Partei(en) bei Kläger, Beklagter. 13. Verbindung mit einem anderen Verfahren 12 Rechtshängigkeit im Antrag-Antrags-14. Klageabw eisung w egen unterbliebener Streit-13 stelle gegner schlichtung 14 sonstigen Ausland 15. sonstige Erledigungsart EU-Ausland Inland Entscheidung über die Gerichtskosten Nach der gerichtlichen Kostenentscheidung K. Art des Verfahrens trägt/tragen die Gerichtskosten Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO 1.1 ganz der Kläger Klage in Zw angsvollstreckungssachen/Antrag 1.2 überwiegend der Kläger 2 2 auf Vollstreckbarerklärung 1.3 der Kläger und der Beklagte je zur Hälfte 3 Klageverfahren 3 1.4 überw iegend der Beklagte 4 Verfahren über Arrest oder 1.5 ganz der Beklagte 5 4 einstweilige Verfügung Eine sonstige Gerichtskostenentscheidung 6 Verfahren über vorläufige Kontenpfändung nach der ist ergangen 6 VO (EU) Nummer 655/2014 Eine Gerichtskostenentscheidung ist nicht sonstiges zur Zuständigkeit des Prozess-5 gerichts gehörendes Verfahren Q. Der Gesamtwert der Gegenstände hat L. Prozesskostenhilfe Kläger, Beklagter, betragen (in vollen EUR) 024 a) 1. ist bew illigt w orden <u>Antragstelle</u> Antragsgegr 1.1 mit Ratenzahlung 1 1.2 ohne Ratenzahlung 2 2 R. Einzelangaben zum streitigen Urteil (O 1): ist abgelehnt w orden..... 3 3 Es handelt sich um ein 1. Urteil nach § 313a Absatz 2 ZPO..... ist nicht beantragt worden/es ist 4 keine Entscheidung ergangen . 2. sonstiges streitiges Urteil Antrag oder Ersuchen auf grenzüberschreitende rozesskostenhilfe Das Urteil ist mit der Berufung 029 1. anfechtbar, w eil der Wert des Beschwerde-026 1. ja 028 gegenstands 600 Euro übersteigt nein anfechtbar auf Grund Zulassung 3. nicht anfechtbar M. Das Verfahren ist im Zeitpunkt der Erledigung anhängig aewesen 1. bei dem Einzelrichter 1.1 in originärer Zuständigkeit Tag der Erledigung 1.2 nach Übertragung durch die Kammer 2 der Sache bei der Kammer 3 2.1 in originärer Zuständigkeit 2.2 nach Übernahme vom Einzelrichter Verweisung vor den Güterichter 1. Die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter 1.1 vollständig beigelegt Termine (Anzahl) - ohne Verkündungstermine -1.2 teilw eise beigelegt..... a) ohne Bew eisaufnahme 1.3 nicht beigelegt..... Eine Verw eisung vor den Güterichter hat nicht b) mit Beweisaufnahme.....



stattgefunden.....

Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 der VO (EU) Nummer 655/2014 (§ 954			
		655/2014 (§ 954	
absatz 1 ZPO) eingelegt			
. ja		031 1	
. nein		2	